

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

13. Januar 2009

Nr. 2009-19 R-630-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Änderung des kantonalen Gesundheitsgesetzes (GG)

I. Ausgangslage

Am 10. Dezember 2008 hat der Landrat gegen den Willen des Regierungsrats die Motion Stefan Baumann, Altdorf, zur Anpassung des kantonalen Gesundheitsgesetzes an das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen erheblich erklärt. Die Motion verlangt, dass Artikel 18 des kantonalen Gesundheitsgesetzes ersatzlos gestrichen wird, womit auch im Kanton Uri allein die Regelung des Bundesgesetzes gelten soll.

II. Geltendes Recht

1. Kantonales Gesundheitsgesetz

Am 1. Juni 2008 haben die Urner Stimmberechtigten das kantonale Gesundheitsgesetz (RB 30.2111) mit einem Ja-Stimmen-Anteil von rund 60 Prozent angenommen. Der Artikel 18 des Gesundheitsgesetzes bestimmt, dass in allgemein zugänglichen Räumen das Rauchen generell verboten ist. Davon ausgenommen sind einzig so genannte Raucherzimmer oder Raucherräume. Dies sind Räume, die von anderen Räumen des Gebäudes sowie deren Entlüftung getrennt und klar als Raucherzimmer gekennzeichnet sind. In Raucherzimmern dürfen gastwirtschaftliche Leistungen erbracht werden. Das heisst, es darf darin auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Arbeitnehmenden eine Bedienung stattfinden.

Die oben genannten kantonalen Regelungen zum Nichtraucherchutz treten nach Ablauf der einjährigen Übergangsfrist am 1. September 2009 in Kraft.

2. Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen

Am 3. Oktober 2008 hat die Bundesversammlung das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (BBl 2008 8243) beschlossen. Das Bundesgesetz sieht ein Rauchverbot in allen geschlossenen Räumen vor, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Dazu zählen insbesondere auch Restaurations- und Hotelbetriebe.

Das Bundesgesetz lässt Raucherräume zu, sofern sie abgetrennt, besonders gekennzeichnet und mit ausreichender Belüftung versehen sind. Ausnahmsweise dürfen in solchen Raucherräumen auch gastwirtschaftliche Dienstleistungen (Bedienung) erbracht werden. Die darin beschäftigten Arbeitnehmenden müssen jedoch im Rahmen des Arbeitsvertrages ausdrücklich ihr Einverständnis erteilen.

Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes wird Restaurationsbetrieben auf Gesuch hin gestattet, den Betrieb als Raucherlokal zu führen. Voraussetzungen hierfür sind:

- eine dem Publikum zugängliche Fläche von höchstens 80 Quadratmetern;
- eine gute Lüftung und eine nach aussen leicht erkennbare Bezeichnung als Raucherlokal;
- die Zustimmung der beschäftigten Arbeitnehmenden im Arbeitsvertrag zur Tätigkeit im Raucherlokal.

Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats liegen noch nicht vor. Namentlich zur Frage der Definition der zugänglichen Gesamtfläche von 80 Quadratmetern gibt es noch keine Regelung, sondern einzig die Ausführungen des Parlaments im Rahmen der Gesetzesberatung.

Auch der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes ist noch nicht bekannt. Er wird durch den Bundesrat nach Ablauf der Referendumsfrist (22. Januar 2009) bestimmt. Für den Vollzug des Bundesgesetzes sind die Kantone zuständig.

Die Kantone können gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes strengere Vorschriften zum Schutz der Gesundheit erlassen. Die Bundesversammlung hat diese Kompetenzdelegation an die Kantone gezielt in das Bundesgesetz aufgenommen. Denn es soll den kantonalen Parlamenten oder den Stimmbürgerinnen oder Stimmbürgern freigestellt werden, ob sie wirksamere Schutzvorschriften im Kanton erlassen wollen.

III. Auswirkungen der Vorlage

Durch die Streichung von Artikel 18 des Gesundheitsgesetzes kommen im Kanton Uri automatisch und ausschliesslich die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen zur Anwendung. Zurzeit ist davon auszugehen, dass dereinst jene Regelung gelten wird, die unter der vorstehenden Ziffer 2.2 beschrieben ist. Wird Artikel 18 des kantonalen Gesundheitsgesetzes ersatzlos gestrichen, bleibt es künftig allein dem Bund überlassen, welche Regelungen zum Schutz vor Passivrauchen im Kanton Uri gelten sollen.

Mit der zurzeit bekannten eidgenössischen Regelung werden faktisch zwei Kategorien von Restaurationsbetrieben geschaffen. Einerseits sind dies rauchfreie Betriebe mit einer Gesamtfläche über 80 Quadratmetern und andererseits kleinere Raucherlokale mit einer Gesamtfläche unter 80 Quadratmetern. Die Kantonsverwaltung wird die neue Aufgabe zu übernehmen haben, die Gesuche zur Führung eines Raucherlokals zu prüfen und bei Erfüllung der bundesrechtlichen Kriterien die Bewilligung zu erteilen.

Doch eine schweizweit einheitliche Regelung für den Schutz vor dem Passivrauchen in allgemein zugänglichen Räumen wird mit der vorgeschlagenen Aufhebung von Artikel 18 des Urner Gesundheitsgesetzes nicht ermöglicht. Denn zurzeit verfügen neben Uri bereits zwölf weitere Kantone über strengere und wirksamere Vorschriften zum Schutz vor dem Passivrauchen (ZH, BE, BS, AR, GR, SO, VS, TI, GE, VD, FR, NE). Die Kantone der Zentralschweiz und Glarus kennen jedoch keine kantonspezifischen Regelungen. Sie werden deshalb gezwungen sein, die Bundeslösung zu übernehmen.

IV. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Änderung des Gesundheitsgesetzes, wie sie im Anhang enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
2. Die Motion Stefan Baumann, Altdorf, vom 12. November 2008 zur Anpassung des kantonalen Gesundheitsgesetzes an das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen wird als materiell erledigt abgeschrieben.

Anhang

Änderungserlass

Gesundheitsgesetz (GG)

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesundheitsgesetz vom 1. Juni 2008 (GG)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 18

aufgehoben

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹ RB 30.2111